

Merkblatt für Belegstellen, Standbesuche und Probe-Imkern 2024

A Allgemeines

1. Wichtige Termine

- Der Förderantrag für die Maßnahmen Belegstellen, Standbesuche und Probe-Imkern kann bis 30. September 2023 gestellt werden.
- Der Zahlungsantrag ist bis zum 31. Oktober 2024 einzureichen.
- Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich Ende 2024.

2. Was wird gefördert?

2.1 Belegstellen

Zuwendungsfähig ist der Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen durch Imkervereine (Letztempfänger). Gefördert wird die Anlieferung von Königinnen und Drohnenvölker.

2.2 Standbesuche

Zuwendungsfähig sind Standbesuche von Bienensachverständigen (Letztempfänger) zur Prophylaxe, Diagnostik und Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Standbesuche, bei denen Untersuchungen zur Ausstellung von Gesundheitszeugnissen durchgeführt werden.

2.3 Probe-Imkern

Zuwendungsfähig sind Patenschaften der Imkervereine (Letztempfänger) im Rahmen des Imkerns auf Probe. Dabei vermittelt ein erfahrener Imker („Pate“) einer interessierten Person („Probeimker“) die theoretischen und praktischen Grundlagen der Bienenhaltung.

Wer ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger?

- der Landesverband Bayerischer Imker,
- der Verband Bayerischer Bienenzüchter,
- die Bayerische Imkervereinigung
- der Landesverband Buckfastimker Bayern und
- die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbunde.

Diese leiten die Förderung an die Letztempfänger weiter.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Nur Maßnahmen, die in Bayern stattfinden, sind förderfähig.

3.1 Belegstellen

Für staatlich anerkannte Belegstellen kann die Anlieferung von Bienenköniginnen bezuschusst werden, wenn diese im Zeitraum 1. November 2023 bis 31. Oktober 2024 angeliefert werden. Die Zahl der angelieferten Bienenköniginnen und der Anliefertermin ist durch Unterschrift der Person, die die Bienenköniginnen anliefert, nachzuweisen.

Es können Drohnenvölker bezuschusst werden, wenn diese 2024 mindestens für acht Wochen an einer staatlichen Belegstelle aufgestellt waren. Die Zahl der Drohnenvölker und die Dauer der Aufstellung ist durch die Unterschrift der Person, die die Drohnenvölker stellt, nachzuweisen.

3.2 Standbesuche

Ein Standbesuch ist zuwendungsfähig, wenn er

- von einem staatlich anerkannten Bienensachverständigen und
- im Zeitraum vom 1. November 2023 bis 31. Oktober 2024 durchgeführt wird.

3.3 Probe-Imkern

Eine Patenschaft ist zuwendungsfähig, wenn

- der Probeimker mindestens ein Bienenvolk betreut,
- der Probeimker begleitend mindestens einen Theoriekurs (alle Imkerei-Themen sind hier zulässig) belegt,
- der Probeimker vier Monate pro Jahr von einem Paten begleitet wird (eine Betreuung ist auch gewährleistet, wenn die Einwinterungsarbeiten des kommenden Winters eingeschlossen sind) und
- Pate und Probeimker nicht in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Förderung setzt eine Mitgliedschaft im Verein nicht zwingend voraus.

Pate

- Ein Pate darf höchstens zehn Probeimker betreuen.
- Ein Pate muss ein erfahrener Imker sein und darf nicht selbst Probeimker im ersten oder zweiten Jahr sein.

Die Patenschaft muss im Zeitraum vom 1. November 2023 bis 31. Oktober 2024 durchgeführt werden.

4. Wie hoch sind die Fördersätze?

4.1 Belegstellen

Belegstellen erhalten als Letztempfänger bis zu 2 Euro je angelieferter Bienenkönigin und bis zu 100 Euro je Drohnenvolk.

4.2 Standbesuche

Bienensachverständige erhalten als Letztempfänger bis zu 5 Euro je betreutem Bienenvolk oder mindestens 50 Euro, höchstens jedoch 100 Euro je Standbesuch.

4.3 Probe-Imkern

Imkervereine erhalten als Letztempfänger bis zu 100 Euro je Patenschaft und Jahr für höchstens zwei Jahre.

5. Antragstellung

5.1 Betriebsnummer

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Der Antragsteller muss als Tierhalter Bienen (Kennzeichen „TB“) erfasst werden.

6. Bewilligung und Auszahlung

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt wurden.

6.1 Auszahlungskonto

Die Förderung kann nur auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Der Antragsteller muss dort Konto- und Adressänderungen zeitnah melden.

6.2 Weiterleitung

Die antragstellenden Landesverbände sind verpflichtet, die Zuwendung an die Letztempfänger unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzuleiten. Die Weitergabe an den Letztempfänger ist nachzuweisen.

Der dabei abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- die Art und Höhe der Zuwendung,

- den Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung),
- den Bewilligungszeitraum,
- die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen, der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
 - der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
- die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das StMELF, die Bewilligungsbehörde und den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder ihre Beauftragten zu dulden und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

6.3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingang des Förderantrags und reicht bis zur Frist zur Einreichung des Zahlungsantrags.

6.4 Durchführungszeitraum

Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024 durchgeführt werden.

6.5 Antragsfristverlängerung

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

B Förderantrag

Der Förderantrag ist vollständig ausgefüllt bis zum

30. September 2023

bei der Bewilligungsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen.

C Zahlungsantrag

Der Zahlungsantrag ist vollständig ausgefüllt bis zum

31. Oktober 2024

bei der Bewilligungsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen.

Es ist nur ein Zahlungsantrag pro Kalenderjahr möglich.

D Förderhinweise

1. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens sieben Jahre für Prüfungen aufzubewahren.

Relevante Unterlagen sind

a) bei den Bienenbelegstellen:

die Anlieferungs-Nachweise (Name und Anschrift der anliefernden Personen, Anzahl der Königinnen, Anzahl der Drohnenvölker, Datum der Anlieferung, Unterschrift der anliefernden Personen)

b) bei den Standbesuchen:

die ausgefüllten Vordrucke „Nachweis der besuchten Imker“

b) beim Probe-Imkern:

die ausgefüllten Vordrucke „Datenblatt zum Probe-Imkern“.

2. Nachreichung von Unterlagen

Von der Bewilligungsbehörde können Unterlagen nachgefordert werden. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird über den Antrag nach Aktenlage entschieden.

3. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen und Verzinsung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse nebst Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

4. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Jeder Verdacht eines Subventionsbetrugs wird den Strafverfolgungsbehörden vorgelegt.

5. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand für den gleichen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

6. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Förderung der Bienenhaltung über Landesmaßnahmen vom 31. Juli 2023 Az. L6-7407-1/963

7. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme „Bienenhaltung über Landesmaßnahmen“, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
und

- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter www.fueak.bayern.de/impressum

8. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

9. Bewilligungsstelle, Ansprechperson

Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) ist die Bewilligungsbehörde. Sie entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

Ihre Ansprechperson erreichen sie unter:

Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Tel.: 0871 9522-4600

Fax-Nr.: 0871 9522-4399

E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de